

Statuten

DES
FEUERWEHRVEREIN
REGENSDORF



Version 2020

1. Name und Domizil

- 1.1 Unter dem Namen Feuerwehr-Verein Regensdorf (FWVR) besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. Domizil des FWVR ist 8105 Regensdorf.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein bezweckt die Förderung der Kameradschaft unter den aktiven und passiven Feuerwehr-Kameraden. Dazu gehören die Pflege der Geselligkeit und die Durchführung von gemeinsamen Freizeitveranstaltungen und diversen Aktivitäten.
- 2.2 Im Weiteren vertritt der FWVR die gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder im aktiven Feuerwehrdienst.
- 2.3 Der FWVR kann Fachverbänden oder anderen gleich gesinnten Vereinen beitreten.
- 2.4 Der FWVR ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Dem FWVR können Frauen und Männer als Aktivmitglieder beitreten, die in der Feuerwehr Regensdorf, in der Jugendfeuerwehr (Regensdorf) oder jeder anderen dazugehörigen Betriebsfeuerwehr in Regensdorf aktiv Dienst leisten. Über die definitive Mitgliedschaft entscheidet die Vereinsversammlung im folgenden Jahr.
- 3.2 Eintrittsgesuche, Übertrittsgesuche sowie das Austrittsbegehren müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 3.3 Der FWVR besteht aus den folgenden Mitgliedskategorien: Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner.
- 3.4 Als Aktivmitglieder können nur Angehörige der Feuerwehr Regensdorf aufgenommen werden, die aktiv in der Feuerwehr Regensdorf, in der Jugendfeuerwehr (Regensdorf) oder jeder anderen Betriebsfeuerwehr der Gemeinde Regensdorf Dienst leisten (vergl. 3.1), ungeachtet deren Rang, Funktion oder früheren Mitgliedschaften.
- 3.5 Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer in der Feuerwehr Regensdorf, in der Jugendfeuerwehr (Regensdorf) oder einer Betriebsfeuerwehr in Regensdorf aktiven Dienst geleistet hat, ungeachtet von Rang, Funktion und früherer Mitgliedschaft.
- 3.6 Als Gönner kann jeder aufgenommen werden, der sich dazu bereit erklärt, den Verein durch einen höheren Beitrag finanziell zu unterstützen. Das Gönner genießt an der Vereinsversammlung das Recht, Anträge zu stellen und eine beratende Funktion auszuüben (ohne Stimmrecht). Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme eines Gönners. Der Mindestbeitrag für Gönner beträgt das Doppelte des Aktivmitgliederbeitrages pro Kalenderjahr.
- 3.7 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich im FWVR durch besondere Dienste verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3.8 Der Übertritt von aktiver zu passiver Mitgliedschaft erfolgt durch den Austritt aus dem aktiven Feuerwehrdienst auf Beginn des folgenden Kalenderjahres.
- 3.9 Einem schriftlichen Austrittsschreiben kann der Vorstand jederzeit entsprechen, sofern alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind. Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- 3.10 Die Mitgliedschaft kann bei Beitragsrückstand von einem Jahr durch die Vereinsversammlung sistiert werden.
- 3.11 Das Ausschlussverfahren aus dem FWVR richtet sich nach ZGB Art. 72.
- 3.12 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Alle Mitglieder (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) haben an der Vereinsversammlung das uneingeschränkte Stimmrecht. Sie haben auch das Recht, Anträge zu stellen.
- 4.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten, sich an der Durchführung von Veranstaltungen aktiv zu beteiligen und die Statuten zu befolgen. Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.
- 4.3 Der FWVR unterhält zur Deckung von Ansprüchen von Dritten aus Vereinsaktivitäten eine Haftpflichtversicherung. Generell ist die Versicherung aber Sache des einzelnen Mitgliedes und der Teilnehmer bei sämtlichen Aktivitäten und Anlässen. Der FWVR lehnt somit jegliche Haftung ab.
- 4.4 Der Vorstand ist von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand führt jährlich ein Vorstandssessen durch.

5. Die Organe des Vereines

- 5.1 Die Organe des Vereines sind:
- Vereinsversammlung (VV)
 - Der Vorstand
- 5.2 Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereines und findet jedes Jahr bis Ende März statt. Jedes Mitglied (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Durchführung der VV ist Sache des Vorstandes. Der Vorstand erstellt die Einladung, welche schriftlich (elektronische Medien, Briefpost, Fax, etc.) 20 Tage vor der VV an die Mitglieder versandt wird. Darin werden die Traktanden bekannt gegeben.
- 5.3 Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:
- Begrüssung und Zählung der anwesenden Mitglieder
 - Wahl der Stimmezähler
 - Protokoll der letzten VV
 - Jahresrechnung und Revisionsbericht
 - Festsetzung des Jahresbeiträge und des Budgets
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Entlastung des Vorstandes
 - Bekanntgabe des Jahresprogramms
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl von zwei Revisoren und eines Ersatzes
 - Ehrungen, Ernennungen, Streichungen und Mutationen
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Revision der Statuten des FWVR
 - Verschiedenes (ausser Anträgen)
- Anträge von Mitgliedern müssen mindestens zehn Tage vor der VV schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Auf Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, wird an der VV nicht eingetreten.
- 5.4 Wenn dringende Geschäfte es erfordern, kann der Vorstand eine ausserordentliche VV einberufen. Der Vorstand ist dazu ebenfalls verpflichtet, wenn dies von mindestens 20 Prozent der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- 5.5 Die Teilnahme an der VV ist für alle Mitglieder obligatorisch. Absenzen gelten als akzeptiert, wenn sie dem Vorstand 24 Stunden vor der VV schriftlich mitgeteilt worden sind (elektronische Medien, Postweg, Fax, etc.).
- 5.6 Bei Wahlen und Abstimmungen (offen und geheim, auch beim 2. Wahlgang) gilt das absolute Mehr. Auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Ein Ordnungsantrag wird sofort zur Abstimmung gebracht. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Präsidenten Stichentscheid.

- 5.7 Die Auflösung des FWVR, eine Fusion mit einem anderen Verein sowie eine Änderung des Vereinszweckes können sowohl an der ordentlichen als auch an der ausserordentlichen VV beschlossen werden. Hier gilt die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5.8 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er besteht aus:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar (Protokollführer)
 - Ein Beisitzer

Je nach Bedarf umfasst der Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder. In den Vorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seinen Mitgliedern den Vizepräsidenten. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, wird dessen Funktion interimistisch oder durch Doppelfunktion eines anderen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Vereinsversammlung weiter geführt.

6. Finanzen

- 6.1 Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 6.2 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
 - Erträge aus dem Vermögen (Kapitalzinsen)
 - Spenden
- 6.3 Die Mitgliederbeiträge sind jährlich fällig und müssen bis Ende Mai einbezahlt haben.
- 6.4 Bei Austritt aus dem Verein sind die Mitgliederbeiträge wie folgt geregelt:
- Bei Austritt bis zum 30. Juni wird die Hälfte des Jahresbeitrages geschuldet
 - Bei Austritt ab 1. Juli bis zum 31. Dezember wird der ganze Jahresbeitrag geschuldet.
- 6.5 Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Vorstand Mitgliedern den Jahresbeitrag und/oder die Kosten für Vereinsanlässe ganz oder teilweise erlassen.
- 6.6 Die Ausgaben des Vereines bestehen aus:
- Ordentlichen Ausgaben
 - Beiträge an Verbände
 - Verwaltungskosten
- 6.7 Die Vorstandsmitglieder und alle für den Verein tätigen Mitglieder führen ihre Vereinsarbeiten ehrenamtlich aus. Die tatsächlich entstandenen Spesen werden entschädigt.
- 6.8 Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen.
- 6.9 Der FWVR haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen des Vereines ist ausgeschlossen.
- 6.10 Spenden an den FWVR fliessen in das Vereinsvermögen des FWVR. Spenden an die Feuerwehr Regensdorf fallen der Kasse der Feuerwehr Regensdorf zu.
- 6.11 Der Vorstand kann pro Kalenderjahr über Total Fr. 3'000.00 frei verfügen.

7. Öffentlicher Auftritt

- 7.1 Der FWVR betreibt eine Homepage mit der Domain www.regan.ch. Bei Auflösung der Homepage geht die Domain zurück an Herrn Martin Keller, geboren am 24. Juni 1958, von Schongau, LU.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Eine Änderung dieser Statuten kann von der Mehrheit der Anwesenden an der VV beschlossen werden.
- 8.2 Bei einer allfälligen Auflösung des FWVR sind das Vermögen und das Inventar der Feuerwehr Regensdorf oder deren Nachfolgeorganisation zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben. Sollte innerhalb von zwei Jahren kein gleicher Verein mehr gegründet werden, soll das Vermögen und Inventar durch das Kommando der Feuerwehr Regensdorf zweckgebunden für gesellschaftliche Anlässe der Feuerwehr und Ehemaligen verwendet werden.
- 8.3 Sämtliche in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle, welche auch nicht durch ein anderes bindendes Reglement geklärt sind, können an der Vereinsversammlung durch das absolute Mehr entschieden werden.
- 8.4 Die Statuten treten aufgrund der ordentlichen Vereinsversammlung vom Mittwoch, 13. März 2013 in Kraft und ersetzen alle früheren Reglemente.

Genehmigt und an der Vereinsversammlung vom 9. Juli 2020 in Kraft gesetzt.

Für den Feuerwehrverein Regensdorf:

Der Vorstand

Vasco Avanzini
Michi Gasser
Christian Köhne
Melanie Supper

Wahl- und Abstimmungsreglement

Dieses Reglement ergänzt die Statuten des FWVR und gilt, sofern darin nicht anders umschrieben, für alle im FWVR durchgeführten Versammlungen.

1. Stimmzähler

Jede Versammlung wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden die Stimmzähler durch offene Abstimmung. Es gilt das Einfache Mehr.

2. Präsenzliste

Durch eine Präsenzliste, die durch den Vorstand zu kontrollieren ist, wird vor jeder Versammlung die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ermittelt.

3. Das absolute Mehr bei offenen Wahlen und Abstimmungen

Das absolute Mehr berechnet sich wie folgt:

1. Total der zustimmenden Stimmen
2. Total der ablehnenden Stimmen
3. Summe aus Punkt 1 und 2 ergibt das Total der gültigen Stimmen
4. Das absolute Mehr entspricht der Hälfte der gültigen Stimmen plus 0.5 bei ungerader Stimmenanzahl, resp. plus 1 bei gerader Stimmenanzahl.

4. Das absolute Mehr bei geheimen Wahlen und Abstimmungen

1. Total der ausgeteilten Stimmzettel
2. Total der eingegangenen Stimmzettel
3. Abzug der leeren und ungültigen Stimmzettel vom Total der eingegangenen Stimmzettel. Die restlichen Zettel entsprechen dem Total der gültigen Stimmen.
4. Das absolute Mehr entspricht der Hälfte der gültigen plus eins bei gerader Stimmenanzahl.

5. Vorgehen bei Abstimmungen über mehrere Anträge

Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen und Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese miteinander zur Abstimmung gebracht. Jeder Stimmberechtigte kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält kein Antrag das absolute Mehr so fällt jener Antrag aus den weiteren Abstimmungen, welcher die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Danach wird zwischen den verbleibenden Anträgen nach dem gleichen Modus abgestimmt, bis ein Antrag das absolute Mehr erhält.